

digen beuelh. Würde yemants deszhalbē durch des  
Gegenschreibers vnuorsichtigkeit betrogen / oder in  
schaden gefurt / des schadens soll er sich am Gegen  
schreiber erholen.

**C** Der xx. Artickel.

Wann einem andern theil scheinweis zuge  
schriben werden.

Würde auch yemandt andern leuthen / in schein  
ne theil zuschreiben lassen / des nutzses selber danon  
gewarten wollen / dieselben theil sollen der bleiben /  
den sie zugeschriben werden. Vnd ap dieselben der  
theil nicht haben wolden / odder die ihenen / den sie  
zugeschriben / nicht in wesen weren / alsdann sollen  
sollich theil / als verleugtent vnd verpüret gutt / ge  
acht vnd gehalten werden.

**C** Der xxj. Artickel.

Wann man Alde zechen auffgenohmen /  
wie man das tieffste strecken soll.

So ein alde zech auffgenomen / vnd zubawen  
angefangen wirdt / soll er das tieffste strecken / vnd  
sunst kein andere örter belegen / sie seyen dann zuuor  
aus beuelh des Bergkmaisters durch Geschworne  
besichtiget vñ bestochen. Vnd auff denselben zechen  
soll der Bergkmaister keine halde on vnsern willen  
zucleinen oder zuwaschen gestatten. Auch auff an  
dern zechen / ap die gleich vom rasen allzeit erbawet  
vnd kein mal ins frey kohnen weren / solchs nicht  
vorgünnen / welche die tieffen nicht bawen.

Der

B  
notta:

fiatt: